

## **Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Feldatal**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Feldatal hat in ihrer Sitzung am 21.09.2023 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622).

### **§ 1**

#### **Kostenpflichtige Amtshandlungen**

(1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch städtischer, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

### **§ 2**

#### **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

### **§ 3 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen städtischen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,

3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Kostengläubiger**

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

### **§ 5 Entstehen der Kostenschuld**

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung**

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

**§ 7**  
**Billigkeitsregelung**

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

**§ 8**  
**Gebührentatbestände**

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind, oder deren Verfahren abgeschlossen (ausgenommen Archivaren) ist je Akte, Kartei usw.	10,00 bis 600,00
1a	wie Nr. 1., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss, zusätzlich zu den Gebühren nach 1	nach Zeitaufwand (siehe Abs. 2)
1b	Zuschlag zu Nr. 1 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12
1c	Zuschlag zu Nr. 1 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	5
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 2 nicht anzuwenden.		
3	Beglaubigung von Unterschriften	6
4	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde (zzgl. Kopierkosten s. Nr. 7)	3

5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen	6
	für jede weitere Seite zusätzlich	0,6
6	Anfertigung von Fotokopien, - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden (ausgenommen Archivwesen)	
	bis DIN A4, je Seite	0,3
	bis DIN A4 farbig, je Seite	0,6
	bis DIN A3, je Seite	0,6
	bis DIN A3 farbig, je Seite	1,2
b	<u>für örtliche Vereine:</u> bis DIN A4, je Seite	0,15
	bis DIN A4 farbig, je Seite	0,3
	bis DIN A3, je Seite	0,3
	bis DIN A3 farbig, je Seite	0,6
7	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage (wenn Antrag gestellt)	25 bis 2500
8	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25 bis 2500
9	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10 bis 1000
10	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10 bis 1000
11	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück	25
	mindestens je Grundstückskaufvertrag	35
12	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand (siehe Abs. 2)

13	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	nach Zeitaufwand (siehe Abs. 2)
14	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	60
15	<u>Auslagenpauschale</u> für die Abgabe von Formularen inkl. Vordrucke, Zahlungsabwicklung (Epay) und sonstige Materialaufwendungen, welche für die Vorgangsbearbeitung notwendig sind.	10
16	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand (siehe Abs. 2)
17	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist mindestens höchstens	nach Zeitaufwand (siehe Abs. 2) 25 2500
18	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist mindestens höchstens	nach Zeitaufwand (siehe Abs. 2) 12,5 1250
19	Hundemarken	5
20	Bescheinigungen über gezahlte städtische Abgaben (Gebühren, Steuern, Beiträge) und allgemeine Bescheinigungen	5
21	Schriftliche Auskünfte über Erschließungszustand	10
22	Ausdruck aus dem Liegenschaftskataster (Kartenauszug) unter Verwendung von Ingrada	1,5
23	Ausdruck aus dem Liegenschaftskataster (Kartenauszug mit Maßen und Beschriftung) unter Verwendung von Ingrada	2,5
24	Eigentümnachweis aus dem Amtlichen Liegenschaftsbuch unter Verwendung von Ingrada	1,5
25	Genehmigung zum Stellen von Bauzäunen und zur einmaligen Aufstellung eines Gerüsts im öffentlichen Verkehrsraum, je angefangene Woche,	

	wenn die Gebühr nicht im Rahmen einer Verkehrsordnung erhoben wird	10
26	Abnahme eines Wasserhausanschlusses und Erteilung der Abnahmebescheinigung	15
27	Zustimmung zu Maßnahmen der Bauunternehmer an Baustellen (z.B. Straßensperrung)	Nach Zeitaufwand (siehe Abs. 2)
28	Genehmigung zur Anbringung von Firmenschildern, Leuchttransparenten u. ä. auf oder über gemeindlichem Boden	20
29	Aufstellung von Plakaten im Gemeindegebiet je Veranstaltung u. je angefangene Woche	20
30	Verleihen von Verkehrsschildern, Warnbaken und Absperrschranken je Tag und Stück ohne Beleuchtung je Tag und Stück mit Beleuchtung	3 5
31	Im Gemeindegebiet ansässige Vereine und Verbände erhalten zu den Tatbeständen der Nr. 29 und Nr. 30 Gebührenbefreiung	
32	Genehmigung zum Aufbruch einer Verkehrsfläche, soweit es sich nicht um eine Baumaßnahme der Gemeinde handelt	nach Zeitaufwand (siehe Abs. 2)

### Archivwesen Nr. 33 - 39

33	Einfache schriftliche Auskunft ohne besondere Ermittlungen (im Übrigen gilt für schriftliche Auskünfte Nr. 1)	5
34	Auskunft aus Melde- und Personenstandsregistern  Auskunft aus den beim Stadtarchiv aufbewahrten Melderegistaturen  Ohne besondere Ermittlung Mit besonderer Ermittlung	10 30,00 bis 100,00
	Auskunft aus den beim Archiv aufbewahrten Personenstandregistern	Nach Zeitaufwand (siehe Abs. 2) mind. 10,00
	Wenn die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigt werden muss	Nach Zeitaufwand (siehe Abs. 2) mind. 25,00

35	<p>Gewährung von Einsicht in Archivalien, Findbücher etc. (einschließlich Beratung, Betreuung, Ermittlung und Vorlage der Archivalien) bis zu 3 Terminen</p> <p>Wenn die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigt werden muss, zusätzlich</p>	<p>12,50 bis 100</p> <p>Nach Zeitaufwand (siehe Abs. 2) mind. 25,00</p>
36	<p>Beglaubigte Abschriften oder Kopien aus dem Archivgut je Abschrift/Kopie</p> <p>Auslagen</p> <p>Anfertigung von Fotokopien bis DIN A4, je Seite DIN A3, je Seite</p> <p>Portokosten, wenn sie mehr als die Kosten eines einfachen Briefes betragen, in der jeweiligen Höhe</p> <p>Digitale Kopie/Scan eines Bildes, Dias, einer Seite (DIN A4) (max. 300 dpi, Rohdaten, ohne Bearbeitung) je Seite/Bild/Dia</p>	<p>10</p> <p>1 2</p>
37	<p>Als Dateiformat stehen zur Verfügung: JPEG-Datei Komprimierung Stufe 1-12 und BMP- Datei.</p> <p>Nutzungsrechte an Fotografien sind vor Benutzung ggf. bei der Urheberin bzw. dem Urheber selbst einzuholen</p> <p>Bei aufwändigen Reproduktionen/Scans/Fotokopien</p> <p>Fotoaufträge von Fotos, Dias, Negativen können nur durch vom Archiv bezeichnete Fremdfirmen und zu deren Preisen durchgeführt werden</p>	<p>Nach Zeitaufwand jedoch mind. 1,00</p> <p>Nach Zeitaufwand (siehe Abs. 2)</p> <p>Nach Aufwand</p>
	<p>Versand per E-Mail (max. 15 MB pro E-Mail) oder Übertragung auf einen Datenträger, je Bild/Datei</p>	<p>0,5</p>

	Datenträger (CD-ROM, DVD u.a.)	5
	Aus Sicherheitsgründen können keine eigenen Datenträger mitgebracht werden	
38	Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen a) Grundgebühr pro Stück b) Mahngebühr pro Stück bei Überschreitung der Leihfrist	20 3
39	Bei Inanspruchnahme der Bestände des Stadtarchivs mit gewerblichem Charakter je angefangene Stunde	25

40	Abweichend von Nr. 61322 des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 16.12.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.01.2022 beträgt die Gebühr für Außentrauungen  a) an Samstagen b) an Sonn- und Feiertagen	200 400
41	Auskunft aus dem Gewerberegister	15
42	Gewerbebescheinigungen	10
43	Verkürzung der Sperrzeit für einzelne Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten, pro Tag	40
44	Entgegennahme einer Anzeige bei vorübergehendem Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 6 HessGastG)	20
45	Gebühr für die Reservierung eines Wunschtermines zur standesamtlichen Trauung (18 Monate bis 3 Monate, vor dem Termin)	5
46	Bearbeiten der Eheschließung von Paaren auswärtiger Standesämter	50

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte  
je Viertelstunde 25,00 EUR

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte  
je Viertelstunde 20,00 EUR

für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde  
bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. 15,00 EUR

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese  
Gebührensätze, mindestens jedoch 30,00 EUR erhoben.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige  
Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Feldatal vom 14.11.2013 außer Kraft.

Feldatal, den 08.02.2024

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Feldatal

Leopold Bach,  
Bürgermeister